



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
über BA-Geschäftsstelle West
per E-Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.10.2020

Halteverbot am Seitenstreifen und Fahrbahn von Lastkraftwagen in der Lochhausener Straße / Mälzereistraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00552 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 05.08.2020

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 05.08.2020 und können
Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Sie beantragen die Einrichtung von Haltverboten am Seitenstreifen und auf der Fahrbahn der
Lochhausener Straße/ Mälzereistraße.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und
Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände
zwingend geboten ist.

Solche besonderen Gründe sind insbesondere ein unübersichtlicher Kurvenverlauf oder eine
erhöhte Unfallrate, woraus sich ein Handlungsbedarf aus Gründen der Verkehrssicherheit
ergibt. Keine besonderen Gründe nach der StVO sind optische Beeinträchtigungen, die keine
Störungen des Verkehrsablaufs bzw. der Verkehrssicherheit verursachen.

Die o.g. „besonderen Gründe“ liegen an der Kreuzung Lochhausener Straße/ Mälzereistraße
vor, an der sich durch hier parkende größere bzw. sperrige Fahrzeuge Sichtbehinderungen
ergeben können. Um das Problem aus der Welt zu schaffen, wird das Baureferat an der
Südseite der Lochhausener Straße östlich Mälzereistraße eine Abtrennung einer Fläche mit
Leitpfosten vornehmen, in der anschließend nicht mehr geparkt werden darf bzw. kann. Der
zusätzlichen Aufstellung von Haltverboten bedarf es (dann) nicht mehr.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Im weiteren Verlauf des Seitenstreifens parkende Fahrzeuge beeinträchtigen die Verkehrssicherheit jedoch nicht. Eine komplette bauliche Schließung dieses Seitenstreifens hätte ggf. sogar eine Verlagerung der Fahrzeuge auf die Fahrbahn zur Folge (Bumerangeffekt), die dann womöglich zu wirklichen Behinderungen des Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit führen würden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

KVR HA I/331